

BSU

000009

- Ständige Beobachtung, Kontrolle und Bewachung innerhalb und außerhalb der Untersuchungshaftanstalt zur Verhinderung eines Ausbruchs, der Flucht, der Verbindungsaufnahme zu Fluchtvermittlern, Mittätern, Verdunklungsmittlern und sonstigen Personen, mit denen die Verbindung aus strafprozeßualen Ordnungs- und Sicherheitsgründen untersagt werden muß.
- Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten, bei Vorführungen und Transporten, zur Absicherung von Rekonstruktionshandlungen und bei der ärztlichen und medizinischen Betreuung zur Beseitigung unmittelbaren Gefahren, die von Inhaftierten und Strafgefangenen ausgehen sowie Beseitigung von Gefahren, die sich aus der politisch-operativen Situation heraus ergeben.

6. Die Abteilungen XIV des MfS haben die termingerechte Vorführung von Inhaftierten zu den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Rechtsanwälten vorzubereiten, durchzuführen und abzusichern.  
Im Rahmen der Aufgabenstellung des MfS führen sie spezialisierte politisch-operative Maßnahmen durch.

7.1. Die Abteilungen XIV haben beim Vollzug der Untersuchungshaft die sozialistische Gesetzlichkeit streng durchzusetzen und einzuhalten, die Menschenwürde und Persönlichkeit der Inhaftierten zu achten.  
Einschränkungen der Rechte der Inhaftierten sind nur insoweit zulässig, wie es der Zweck der Untersuchungshaft und die Ordnung und Sicherheit der Untersuchungshaftanstalten erfordern.

Kopie BSU  
AR 8